

## **§§ 922, 923, 871 ABGB: Geschäftsanteilskauf: Gewährleistung, Irrtumsanfechtung**

1. Außerhalb des Anwendungsbereichs des KSchG kann auf die Irrtumsanfechtung verzichtet werden, wenn der Irrtum nicht grob fahrlässig veranlasst wurde.
2. Beim Kauf eines Unternehmensanteils sind grundsätzlich die Gewährleistungsregeln für den Unternehmenskauf anzuwenden. Das gilt auch für den Erwerb einer Minderheitsbeteiligung.
3. Gewähr ist daher für ausdrücklich zugesagte oder gewöhnlich vorausgesetzte Eigenschaften des Unternehmens zu leisten.

OGH 19.12.2012, 6 Ob 235/12w, GES 2013, 76 = AnwBl 2013, 330 (Saurer)

(Diese Entscheidung ist grundlegend, da in dieser – anders noch als in den vom OGH zitierten Vorgänger-Entscheidungen des OGH – ausdrücklich die Anwendung der §§ 922 ff ABGB auf den Erwerb einer Minderheitsbeteiligung bejaht wird. Der Umfang der Gewährleistungsansprüche, insbesondere welche Eigenschaften des von der Gesellschaft betriebenen Unternehmens zu gewährleisten sind, kann aber nur anhand der konkreten Vereinbarungen im Einzelfall beurteilt werden. In concreto hat der Beklagte das Unterbleiben finanzamtlicher Abgabennachforderungen nicht zugesagt und damit, nach zutreffender Ansicht des OGH, auch nicht eine Garantie in Form einer sog. „Steuerklausel“ übernommen. Der Beklagte hat auch keine Schad- und Klaglohaltungsverpflichtung für den Fall des Auftretens solcher Nachforderungen übernommen, sondern vielmehr ausschließlich die Haftung dafür, dass der vertragsgegenständliche Geschäftsanteil sein unbelastetes Eigentum darstellte und nicht mit irgendwelchen Rechten Dritter belastet war.

Obwohl nach den Ausführungen des OGH „unzweifelhaft in die Berechnung des Werts des Anteils neben anderen Parametern das fiktive Jahresergebnis 2009 eingeflossen“ ist, konnten im gegenständlichen Fall darauf keine Gewährleistungsansprüche gestützt werden. Die Vertragsparteien übertrugen die Preisberechnung dem gemeinsamen Wirtschaftstreuhänder der Gesellschaft. Sie erklärten ausdrücklich, „sich vor Unterfertigung des Vertrags über alle wertbestimmenden Umstände ausreichend informiert zu haben, sowie, dass der vereinbarte Preis dem wahren Wert des abgetretenen Geschäftsanteiles entspricht, sowie weiters, dass das gegenständliche Geschäft jedenfalls um den Wert der besonderen Vorliebe iSd § 935 ABGB abgeschlossen worden ist“. Damit wurde nach Ansicht des OGH jedenfalls keine objektive Richtigkeit des Jahresabschlusses oder des vorhandenen Eigenkapitals im Sinn einer bindenden Bilanzgarantie gewährleistet, sondern eine rein subjektive, auf den persönlichen Wissensstand im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses abstellende Zusicherung der Richtigkeit der Ermittlung des „wahren Werts“ des Geschäftsanteils durch beide Vertragsteile abgegeben. Das schließe, wenn wie hier kein vorwerfbares Verhalten vorliegt, die Berücksichtigung später offenkundig werdender Umstände zum Nachteil eines der Vertragspartner aus.

Nach der dargestellten Vertragslage kam aus Sicht des OGH auch eine Berufung des Klägers auf den Wegfall der Geschäftsgrundlage nicht in Betracht: „Mit dem im Vertrag ausdrücklich erklärten Zugeständnis der Richtigkeit des vereinbarten Abtretungspreises als wahren Wert des übereigneten Gesellschaftsanteils und gleichzeitig vereinbarter beidseitiger Unterlassung der Anfechtung dieses Vertrags aus welchen Rechtsgründen immer, wurde im Ergebnis eine Gefahrtragungsregel vereinbart. Gleich auf welcher Seite sich aus welchem Grund immer ein Nachteil ereignet, solle er nicht mehr zum Gegenstand von Rück- oder Nachforderungen gemacht werden können. Daran scheidet im Ergebnis die Berufung des Klägers auch auf den Wegfall der Geschäftsgrundlage.“

Daraus folgt, dass selbst beim Verkauf eines Minderheitsanteils nicht nur auf die genaue Formulierung der (eigentlichen) Gewährleistungsbestimmungen Bedacht zu nehmen ist, sondern vor allem auch auf die meist standardmäßig verwendeten Formulierungen zur Vertragsanfechtung, insbesondere wegen Irrtums oder *laesio enormis*. Von Bedeutung ist auch, dass die mehr oder minder nichtssagende Klausel, dass sich die Vertragsparteien über alle wertbestimmenden Umstände ausreichend informiert hätten, der vereinbarte Preis dem wahren Wert entspreche sowie, dass das Geschäft um den Wert der besonderen Vorliebe abgeschlossen wurde, für die Beurteilung des Umfangs allfälliger Gewährleistungsansprüche [zumindest in Zusammenschau mit einem Anfechtungsverzicht aus welchem Rechtsgrund immer] relevant sein kann. Saurer).